

5. Der richtige Weg für Sie

Egal ob Vorsorgevollmacht, Betreuungs- oder Patientenverfügung – verlassen Sie sich nicht auf Formulare, auf denen Sie nur noch unterschreiben müssen. Viele Vordrucke enthalten Worthülsen, die im Ernstfall nicht helfen. Gehen Sie deshalb rechtzeitig zu einer Notarin oder einem Notar und besprechen Sie in aller Ruhe Ihre Wünsche und Vorstellungen. Dort wird Ihnen erläutert, was rechtlich möglich und praktisch sinnvoll ist. Anschließend erhalten Sie einen exakt angepassten Entwurf. Denn das Wichtigste ist: Je klarer und eindeutiger eine Verfügung oder eine Vollmacht formuliert ist, umso reibungsloser können Ihre Interessen später durchgesetzt werden.

Die Vorteile der notariellen Beurkundung liegen auf der Hand:

- Beratung und schriftliche Ausarbeitung sind inklusive,
- alle Formulierungen sind juristisch genau und rechtssicher,
- Sie können individuelle Regelungen treffen,
- sie wird vom Grundbuchamt und Handelsregister akzeptiert,
- sie ist Voraussetzung zur Aufnahme von Darlehen, etwa um Pflegekosten zu finanzieren,
- sie ist fälschungssicher und wird auch von Banken akzeptiert, da Identität und Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers überprüft wurden.

► Sicherheit muss nicht teuer sein

Für die Beurkundung beim Notar fallen Gebühren an, die sich für alle Notare unterschiedslos nach der gesetzlich festgelegten Gebührenordnung richten. Maßgeblich ist der Geschäftswert, bei einer umfassenden Vorsorgevollmacht also das vorhandene Aktivvermögen des Vollmachtgebers. Diese gestaffelten Gebühren haben eine Ober- und eine Untergrenze. Wobei der Grundbetrag nur ca. 72,00 € zzgl. Auslagen beträgt.

Wichtig zu wissen: Diese Gebühr beinhaltet alle Kosten von der notariellen Beratung über die Entwurfserstellung, Einarbeitung etwaiger Änderungswünsche und gesamte Abwicklung bis zur Beurkundung selbst. Ausgenommen sind lediglich Schreibauslagen und Kosten für Kopien, Telefon, Porto sowie die mögliche Registrierung.

**Noch Fragen?
Dann sind wir gern für Sie da.
Bei unserem diesjährigen
Tag der offenen Tür
am Mittwoch, dem 10. April 2019,
von 15.00 bis 17.30 Uhr**

in den Geschäftsstellen der sächsischen Notarinnen und Notare dreht sich alles um das Thema „**Clevere Vorsorge – Kein Fall für's Internet**“. Hier können Sie sich umfassend informieren und rechtzeitig alles regeln.

**NOTARBESUCH !!
10. April 2019, 15 bis 17:30 Uhr**

Ihr Notar / Ihre Notarin:

Dr. Georg Liessem

Villa Editha

Siegfried Rädels Str. 28

01796 Pirna

Tel. 03501/44 33 30

Fax: 03501 / 44 33 41

Email: notar@notar-liessem.de

Herausgeber:



Notarkammer Sachsen
Königstraße 23
01097 Dresden
Telefon: (03 51) 80 72 70
www.notarkammer-sachsen.de

02.2019

TAG DER OFFENEN TÜR



Clevere Vorsorge Kein Fall für's Internet



Vorsorgevollmacht und Testament

Ein Ratgeber herausgegeben von der
Notarkammer Sachsen

Ihre Notarin / Ihr Notar informiert



Hausbau, Krankheit, Geburt eines Kindes – es gibt zahlreiche Gelegenheiten, bei denen man sich Gedanken über die eigene Zukunft macht. Oft spielt dann die Sorge um die eigene Gesundheit eine wichtige Rolle. Häufig wird dieser Gedanke schnell wieder verworfen. Dabei kann etwa ein Unfall von heute auf morgen alles ändern. Die richtige Vorsorge ist dann Gold wert.

Genauso gefährlich wie das Wegschieben ist es, das Problem schnell „online zu lösen“. Das Internet hat sich zur primären Informationsquelle für nahezu alle Lebensbereiche entwickelt. Bei fast allen Entscheidungsfragen befragt der Nutzer mehr oder weniger vertrauenswürdige Seiten. Dabei stößt man schnell auf zahlreiche vorgefertigte Formulare. Häufig machen es diese Muster ganz leicht, indem nur noch ein paar Kreuze gesetzt werden müssen. Doch bei der Verwendung solcher Vorlagen ist Vorsicht geboten.

1. Ihr Wille sollte zählen

Das Gesetz sieht für das Betreuungsrecht klare Regeln vor, welche leider nicht immer den Erwartungen der Betroffenen entsprechen. Im Grundsatz erhält ein Volljähriger, wenn er seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst erledigen kann, einen gerichtlich bestellten Betreuer. Weder der Ehegatte noch andere nahe Verwandte sind vom Gesetz zur Vertretung berufen. Ihnen darf noch nicht einmal Auskunft über den Gesundheitszustand erteilt werden. Bei der Entscheidung über die Person des Betreuers soll das Gericht zwar auf die verwandtschaftlichen und persönlichen Beziehungen Rücksicht nehmen. Maßstab für die Entscheidung ist jedoch, dass es sich um eine Person handelt, die geeignet ist, sich in dem für die konkrete Betreuung erforderlichen Umfang um die Angelegenheiten des Betreuten zu kümmern. Neben Verwandten kommen regelmäßig sogenannte Berufsbetreuer, Vereinsbetreuer oder Behördenbetreuer in Betracht. Ihr Wille als Betroffener wird nur dann berücksichtigt, wenn Sie ihn unmissverständlich geäußert haben und die von Ihnen bestimmte Person aus Sicht des Richters nicht ungeeignet ist.

2. Sicherheit durch eine Vorsorgevollmacht

Durch eine **Vorsorgevollmacht** können dagegen Sie völlig frei eine Person oder mehrere Personen Ihres Vertrauens bevollmächtigen, für Sie zu handeln und zu entscheiden, falls Sie selber dazu nicht mehr in der Lage sind. Welche Angelegenheiten durch den Bevollmächtigten für Sie geregelt werden sollen, richtet sich allein nach Ihren Wünschen. Weil das Leben aber kaum vorhersehbar ist und bei der Aufzählung einzelner Bereiche leicht etwas vergessen werden kann, empfiehlt es sich in der Regel, die Vorsorgevollmacht in Form einer sog. Generalvollmacht zu erteilen. Diese berechtigt den Bevollmächtigten zum einen dazu, die vermögensrechtlichen Angelegenheiten zu regeln. Hierzu zählt etwa der Geschäftsverkehr mit Banken oder der Abschluss bzw. die Kündigung von Mietverträgen. Zum anderen kann sich der Bevollmächtigte, wenn dies entsprechend festgelegt ist, auch um die persönlichen Angelegenheiten kümmern. Zu diesem Bereich gehören so wichtige Dinge wie Fragen der ärztlichen Behandlung oder Regelungen über den Aufenthalt, etwa in einem Krankenhaus oder Pflegeheim.



Mit der Vorsorgevollmacht erleichtern Sie Ihren Vertrauenspersonen jedoch nicht nur das Handeln. Im Gegensatz zur Betreuung muss der Handelnde nicht regelmäßig an das Gericht über seine Arbeit berichten. Sie können zudem Geld sparen. Anders als eine gerichtliche Betreuung, welche neben den vermögensabhängigen Gerichtsgebühren noch Kosten für die ärztliche Begutachtung auslöst, bezahlen Sie die notarielle Vorsorgevollmacht nur einmal.

Ein Tipp: Grundsätzlich ist für die Vollmacht keine bestimmte Form vorgeschrieben. Oftmals genügt die eigenhändig erstellte Vollmacht aber nicht. So ist für bestimmte Rechtsgeschäfte (insbesonder Grund-

stücksgeschäfte) eine privatschriftliche Vollmacht nicht ausreichend. Auch prüfen Kreditinstitute das Vorliegen einer wirksamen Vollmacht besonders streng. Letztlich ist dies auch verständlich: Wer kann bei einer handschriftlichen Vollmacht schon sagen, von wem die Unterschrift stammt und ob der Vollmachtgeber im Zeitpunkt der Unterschrift noch geschäftsfähig war? Die notarielle Beurkundung schafft hier Sicherheit.

3. Sicherheit durch Verwahrung

Die beste Vollmacht hilft jedoch nicht weiter, wenn sie im notwendigen Zeitpunkt unbekannt bleibt. Wenn etwa ein Arzt die Einwilligung zu einer das Leben gefährdenden Operation benötigt, beantragt er beim Gericht die Bestellung eines Betreuers. Notare sorgen deshalb dafür, dass Ihre notarielle Verfügung im Ernstfall sofort ermittelt werden kann. Hierzu führt die Bundesnotarkammer ein zentrales Register, in dem Sie Ihre Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung nebst Patientenverfügung registrieren lassen können. Gerichte schauen in jedem Betreuungsverfahren zunächst in diesem Register nach, ob eine entsprechende Erfassung erfolgt ist. Das stellt sicher, dass Ihre Anordnungen und Wünsche von Anfang an Berücksichtigung finden.

4. In Würde sterben können

Ans Bett gefesselt, nur noch von Maschinen am Leben gehalten und unfähig, ein Ende der Behandlung zu verlangen. Für viele ist dies eine beunruhigende Vorstellung. Die meisten Menschen haben klare Ansichten darüber, was geschehen soll, falls bei schweren Erkrankungen oder Unfällen die Grenzen medizinischer Hilfe erreicht sind. Wenn aber ein solcher Fall eintritt, können derartige Wünsche in der Regel nicht mehr gegenüber Ärzten geäußert werden.

In einer **Patientenverfügung** legen Sie vorab fest, in welchem Umfang Sie medizinische Versorgung zulassen wollen, wenn Sie schwer und aussichtslos erkrankt sind. Sie können zum Beispiel erklären, dass Sie ärztliche Maßnahmen ablehnen, die lediglich Ihr Leiden verlängern. Dann ist es Medizinern erlaubt, das Behandlungsziel zu ändern: Statt Lebensverlängerung und Apparatemedizin geht es um Schmerz- und Beschwerdelinderung. Zudem geben Sie Ihren Angehörigen eine Hilfe an die Hand, bei der diese sicher sein können, im Fall der Fälle eine Ihrem Willen entsprechende Entscheidung zu treffen.